

Bundesnetzwerk Jobcenter

*Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeinsamen Einrichtungen
gem. § 44b SGB II und kommunaler Jobcenter
c/o Jobcenter StädteRegion Aachen
Geschäftsführer Stefan Graaf
Gut-Dämme-Straße 14
52270 Aachen
Jobcenter-Aachen.GF@jobcenter-ge.de
Teil. 0241/88681-1000
Datum: 26.08.2022*

Sprecher*innenkreis des Bundesnetzwerk der JC-GF Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMAS zum Bürgergeld (Stand 21.07.2022) Bearbeitungsstand: 26.08.2022 – wird weiter fortgeschrieben!

Die Jobcenter haben seit 2005 bereits 95 gesetzliche Veränderungen verarbeitet und sich auf die verschiedensten Reformprojekte (Perspektive 50+, Bürgerarbeit, Reha-Pro, Umstellung der Arge auf Jobcenter) eingelassen und regelmäßig Neues ausprobiert. Zudem gibt es viele Weiterentwicklungen, die Jobcenter intern selbst/eigenständig auf den Weg gebracht haben. Die Jobcenter von heute sind jetzt schon andere Institutionen als 2005 und erst recht anders als das häufig verbreitete öffentliche Zerrbild darstellt. Bisher sind verschiedene sinnvolle Weiterentwicklungen auch an gesetzlichen Grenzen gescheitert. Dies liegt auch daran, dass die Architektur des SGB II aus den Jahren 2003/2004 stammt. Zu dieser Zeit hatten wir Massenarbeitslosigkeit. Heute werden qualifizierte Arbeitskräfte vielerorts dringend gesucht und dies wird im Entwurf durch den Fokus auf Qualifizierung berücksichtigt. Zudem ist das SGB II- System teilweise schwer verständlich und bedarf einer einfacheren Kommunikation. Dies alles wird nun mit dem angestrebten Bürgergeldgesetz nachgeholt. Die Ausrichtung des Bürgergeldgesetzes wird von den Leiter*innen der Jobcenter nachvollzogen.

Dass die bisherigen gesetzlichen und internen Weiterentwicklungen bereits viele Erfolge getragen haben, ist sowohl in der Politik als auch in der Öffentlichkeit angekommen, da sowohl in der Corona Pandemie (Übernahme der Unterstützung von vielen Selbständigen und Begleitung vieler Kund*innen durch die Pandemie) als auch jetzt in der Ukraine-Krise (frühzeitige Übernahme der Geflüchteten in die Betreuung) den Jobcentern Aufgaben explizit zugewiesen wurden, die sie anerkennenswert gelöst haben.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Die Argumentation, dass die Leistungsberechtigten sich auf den Integrationsprozess bzw. die gesellschaftliche Teilhabe konzentrieren sollen statt sich mit der Wohnungssuche oder mit Existenzsorgen zu befassen, wird aus der Praxis unterstützt. Die Weiterführung der Bedingungen aus der Corona Pandemie ist in der praktischen Anwendung unproblematisch.

Aus der Praxis ergibt sich die Erkenntnis, dass der Integrationsprozess erfolgreicher gestaltbar ist, wenn die Angst vor einem sozialen Abstieg vermindert wird.

Allerdings ist auch anzumerken, dass die individuelle Integrationswahrscheinlichkeit mit steigender Dauer der Arbeitslosigkeit sinkt.

Sollte der Integrationsprozess erfolgreich sein, kommt dies auch den Kommunalfinanzen zu Gute. Insoweit profitieren die Kommunen von der Neuregelung, wenn sie etwa die Kosten der Unterkunft in der Karenzzeit nicht auf den angemessenen Betrag senken können.

Die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände steht noch aus. Bei den Zielen des Referentenentwurfs sind aus unserer Sicht die Kommunen auf jeden Fall mitzunehmen, da wir die kommunalen Instrumente zur Umsetzung dringend brauchen.

2. Verbesserungen bei der Einkommensberücksichtigung und Vermögensfreistellung - §§ 11, 11a,11b,12 SGB II-E

Einen wichtigen Stellenwert bei der Verortung junger Menschen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhalten die nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen von Schüler*innen allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Freistellung der sog. „Ferienjobs“, das Herausrechnen von sog. „Taschengeldjobs“ sowie die Anhebung des monatlichen Absetzungsbeitrages und damit die Beseitigung eines systemischen Unterschiedes an die Regelungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes und damit bisheriger Ungleichbehandlung setzen den Anreiz einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und unterstützen damit positiv die künftige Verortung im Berufsleben.

Die Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit und selbständiger Tätigkeit sollten erhöht werden, um verstärkt auch finanzielle Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu setzen.

Kritisch zu sehen ist die beabsichtigte Streichung des bisherigen § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II, da dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen dürfte. Bisher konnten verspätet erst innerhalb des Zuflussmonats bekannt gewordene einmalige Einkünfte (unabhängig davon ob verschuldet oder nicht z.B., Nachzahlungen auf Grund von nachträglichen Lohnanpassungen/Tarifabschlüssen etc.) unproblematisch mittels einfachem Änderungsbescheid für die Zukunft im Folgemonat berücksichtigt werden. Die Streichung der bisherigen Regelungen führt dazu, dass die (höheren) Einkünfte ausschließlich mittels zeitaufwendigem Anhörungs- und Rückforderungsverfahren realisiert werden können. Dies steht im Gegensatz zur beabsichtigten Bagatellgrenze von 50 EUR (vgl. Punkt 10), die gerade zu einer Reduzierung solcher Verfahren führen soll.

In diesem Zusammenhang wird unsererseits – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – eine Änderung der Anrechnungssystematik des Einkommens (Horizontalprinzip wie im SGB XII statt Bedarfsanteilmethode) angeregt. Hierdurch können nach hiesiger Auffassung eine deutliche bessere Transparenz und Akzeptanz bei den Bürger*innen erzielt werden.

Zudem würde eine entsprechende Umstellung auch unmittelbar die Anzahl von Verwaltungsakten (= Aufhebungs- & Erstattungsentscheidungen) reduzieren und deren Durchsetzbarkeit (Stichwort: § 1629a BGB) erhöhen und damit eine entscheidende und nachhaltige Entlastung und Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

Alternativ wird die Einführung einer Regelung zu einer gesamtschuldnerischen Haftung angeregt.

Zur Vermeidung von institutionellen Hemmnissen bei der Arbeitsaufnahme schlagen wir vor, die erste Gehaltszahlung als geschütztes Einkommen in § 11 a SGB II aufzunehmen und entsprechend zu privilegieren. So werden Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und/oder Darlehensgewährungen und damit „Schulden“ bei der Arbeitsaufnahme vermieden. Die aktuelle Regelung findet wenig Akzeptanz bei den Betroffenen, baut unnötige Hürden bei der Arbeitsaufnahme auf, führt zu erheblichen Nachfolgearbeiten und birgt erfahrungsgemäß emotionale Eskalationsbranz.

Bei der Vermögensberücksichtigung sollten die Regelungen zum Barvermögen aus der Corona Pandemie (60.000€, bzw. 30.000€) wie vorgeschlagen weitergeführt werden. Diese sind eingeübt und werden mit der Neuregelung praxisgerecht verstetigt.

Die Einordnung des Mutterschaftsgelds als privilegierte Einnahme, die anrechnungsfrei zu stellen ist, wird begrüßt.

3. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses §§ 15,15a SGB II-E

Die Intention eines Kooperationsplans und einer Vertrauenszeit ist nachvollziehbar und kann gelingen, wenn eine Mitwirkungsbereitschaft besteht.

Wie der Öffentlichkeit und den Steuerzahlern vermittelt werden kann, dass im Extremfall Leistungsberechtigte sich zumindest temporär jeglicher Verbindlichkeit entziehen können, darf nicht alleine Aufgabe der Jobcenter werden. Es ist davon auszugehen, dass dies in einer nicht unerheblichen Größenordnung von der steuerzahlenden Gesellschaft kritisch wahrgenommen wird.

In den Jobcentern ist eine Haltungsänderung aller Berater*innen, sei es in der Integration oder in den Geldleistungen, notwendig. Dabei muss allen deutlich sein, dass diese Entwicklung einen längeren Prozess voraussetzt, der intern nicht nur durch Qualifizierung gestaltet werden kann. Es ist zu erwarten, dass nicht sofort Erfolge sichtbar werden.

Bei einem nicht unerheblichen Anteil der Kund*innen ist sowohl mittel- als auch langfristig keine Eingliederung in Arbeit oder die Überwindung der Hilfebedürftigkeit realistisch. Mit diesen Kund*innen werden erreichbare Ziele vereinbart (Inanspruchnahme einer ärztlichen Betreuung, Teilhabe am sozialen Leben usw.), die auch in einem Kooperationsplan festgehalten werden sollten.

Die Möglichkeiten der Themen, die in einem Kooperationsplan festgehalten werden können, sollten daher erweitert werden. Auch ist davon auszugehen, dass Menschen sich in freier Selbstbestimmung sanktionsfrei dazu entscheiden nicht unmittelbar den Weg in den Teilhabe- und Integrationsprozess zu gehen. Wichtig erscheint uns, dass Verbindlichkeit und Vertrauen in dem Plan für beide Seiten gelten, das stützt aus unserer Sicht auch die Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung.

Soll der Kooperationsplan als Instrument zur Klarheit und Transparenz dienen, wäre eine Ausgestaltung als „Onepager ohne Bescheidcharakter“ und in einfacher Sprache hilfreich. Je verständlicher und einfacher der Plan verfasst werden kann, desto höher die Akzeptanz bei Kund*innen und auch Mitarbeiter*innen.

Sollte die Notwendigkeit eines Verwaltungsaktes mit Rechtsfolgen eintreten, kann der Plan entsprechend angepasst werden.

Die Bonuszahlungen für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierungen und Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung sowie Maßnahmen zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen werden einen positiven Anreiz auf die Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben.

4. Schlichtungsmechanismus § 15b SGB II-E

Ein vorgesehener Schlichtungsmechanismus bei der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans kann nur dann hilfreich sein, wenn er nicht zu verwaltungsaufwendig, bürokratisch und streitbefangen wird. Das Schlichtungsverfahren birgt die Gefahr von merklichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Zudem ist es eine Herausforderung flächendeckend dafür geeignete Persönlichkeiten zu finden.

5. Ganzheitliche Betreuung § 16k SGB II-E

Dieses Instrument ist besonders zu begrüßen, da hier für besonders marktferne Kund*innen mit multiplen Problemlagen eine individuelle Unterstützung entsprechend der Lebenssituation erfolgen kann. Eine externe Unterstützung war bisher mit den Regelinstrumenten (abgesehen vom THCG) nicht möglich. Positiv ist die Möglichkeit der lokalen Entscheidung, ob dieser u.a. aufsuchende, beschäftigungsbegleitende Ansatz mit eigenem Personal und/oder durch Dritte umgesetzt wird.

Voraussetzung ist, dass den JC die lokalen Möglichkeiten der Personalisierung eingeräumt werden.

6. Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, Einführung eines Bürgergeldbonus sowie Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung

Es wird sehr begrüßt, dass der Vermittlungsvorrang abgeschafft wird, weil damit zur Kenntnis genommen wird, dass viele, wahrscheinlich über 50 % unserer Kund*innen nicht arbeitsmarktorientiert sind und selbst von vielen nur eine Qualifizierung nicht als Anreiz verstanden wird. Hier bedarf es besonderer Anreize und längere Qualifizierungszeiten, die nun im Gesetz beschrieben werden. Der Bürgergeldbonus nach § 16 j SGB II-E sollte als Mehrbedarf im Rahmen der passiven Leistungen ausgewiesen werden, damit ein Rechtsanspruch nicht abhängig vom Eingliederungstitel und dessen Ausstattung ist.

7. Überprüfung der Zielvereinbarungen nach 48b SGB II

Aus Sicht von uns Praktiker*innen ist es dringend notwendig bei Einführung des Bürgergelds, die Zielvereinbarungen zu überprüfen bzw. anzupassen (Wie kann die Hinführung zu Qualifizierung abgebildet werden? Wie kann der bisherige „Königsindikator“ Integrationsquote weiterentwickelt werden?). Der Planungsprozess 2023 wird unter diesen Vorzeichen schwieriger.

8. Verwaltungskosten und Stellenmehrung

Die neuen Aufgaben (z.B. ganzheitliche Betreuung) werden mit den bisherigen Personalkörpern nicht durchführbar sein, d.h. es müssen aus unserer Praktiker*innensicht die Verwaltungskosten angepasst und gleichzeitig Stellen zur Verfügung gestellt werden.

9. Neuregelung der Leistungsminderungen – Erreichbarkeit §§ 7b, 31,31a,31b SGB II-E

Eine einfache und verständliche Form ist bei der Neuregelung zu beachten. Die Umbenennung der Sanktionen in Leistungsminderungen wird begrüßt. Die öffentliche Kommunikation zum Ende des „Sanktionsmoratoriums“ sollte nicht den Jobcentern und damit den einzelnen Mitarbeitenden alleine überlassen werden, da dies gerade der angestrebten neuen Beratungsbeziehung zuwiderläuft.

Die vorgesehene Vertrauenszeit wird grundsätzlich begrüßt, sie entspricht dem veränderten Anspruch an das Bürgergeld.

Sofern die Vertrauenszeit endet, weil die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält, sieht § 15a Abs. 3 ohne Zwischenschritte die schriftliche Aufforderung der Mitwirkungspflichten (lt. Gesetzesbegründung: Verwaltungsakt) nach Ende der Vertrauenszeit vor. Für einen Umgang auf Augenhöhe mit Respekt und Vertrauen muss der Verwaltungsakt Ultimo Ratio sein. Insofern wäre ein schriftlicher Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einer entsprechenden Rechtsfolgenbelehrung nach dem Ende der Vertrauenszeit einem Verwaltungsakt (ggfs. sogar ohne Kommunikation) vorzuziehen.

Eine einheitliche Regelung zur Erreichbarkeit für die Jobcenter wird begrüßt. Im § 7b Abs. 3 Satz 3 sollte jedoch der Rechtsanspruch auf die Zustimmung zur Nichterreichbarkeit verändert werden („Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen.“). Teilnehmer*innen an Eingliederungsmaßnahmen oder Sprachkursen sind nicht arbeitslos und nicht erwerbstätig und hätten demnach einen Rechtsanspruch auf die Zustimmung zur Nichterreichbarkeit. Dieses wäre im Integrationsprozess hemmend. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung sollte für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Kund*innen, die unter § 10 fallen, vorgesehen werden.

In der mit Inkrafttreten des § 7b zu erlassender Rechtsverordnung sollte auch auf die digitalen Möglichkeiten geachtet werden durch die sich Leistungsrechte entziehen könnten.

10. Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes

Die dauerhafte Verankerung der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II wird begrüßt. Aus unserer Sicht ist dies ein wertvolles Instrument, das auch durch die Bereitstellung von Finanzmitteln sowie Verpflichtungsermächtigungen abgesichert sein muss.

11. Einführung einer Bagatellgrenze

Die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen zur Entlastung der Verwaltung wird gutgeheißen. Es ist zu überlegen, diese Grenze auf 50€ je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft festzulegen, um tatsächlich Entlastungen in den Jobcentern sowie dem Inkassoservice zu erzielen.

Darüber hinaus regen wir an, ebenso wie mit der Umbenennung des Arbeitslosengeld II zum Bürgergeld vollzogen, über den Begriff „Jobcenter“ nachzudenken. **Dieser ist zwar eingeführt, aber auch mit Makel behaftet und durch die Aufgabe des Vermittlungsvorrangs sowie die nicht nur auf den Arbeitsmarkt ausgerichtete Zielstellung (Soziale Teilhabe) für viele Kund*innen irreführend.**

Die Einführung des Bürgergelds stellt die Jobcenter vor große Herausforderungen, bei denen auch die Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer Haltungen und Beratungsansätze mitgenommen werden müssen. Gleichzeitig werden auch von unseren Kund*innen Erwartungen an uns herangetragen werden. Hierfür ist eine auskömmliche Finanzierung, sowohl im Eingliederungsbudget als auch im Verwaltungsbudget ein wichtiger Faktor, um eine erfolgreiche Umgestaltung zum Bürgergeld zu erreichen, z.B. Schulungen. Ganz wichtig ist, dass mit der Einführung des Bürgergeldes die gewünschten Förderungen und in der Öffentlichkeit erzeugten Erwartungen mit einer sachgerechten Finanzausstattung der JC hinterlegt werden.

Bei der Einführung des Bürgergelds ist auch daran zu denken, dass die Ausgestaltung und Anpassung der IT/Softwarelösungen Zeit benötigt (unseres Wissens nach 2. Jahreshälfte 2023) und es wäre für den Erfolg hinderlich, wenn in den ersten Monaten mit komplexen fehlerbehafteten Übergangs-/Umgehungslösungen gearbeitet werden müsste. Diese gingen sicherlich auch merklich zu Lasten der Verständlichkeit.

Da viele Regelungen erst im Laufe des Jahres gelten bzw. im Jahr 2024 sollte über die Kommunikation nachgedacht werden, so dass keine Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit platziert wird, am 1.1.2023 sei „schlagartig“ alles anders. Möglicherweise ist das Inkrafttreten des Gesetzes verschiebbar, so dass den Jobcentern genügend Zeit zur Vorbereitung für eine professionelle Umsetzung bleibt.

Sprecher*innenkreis des Bundesnetzwerk der JC-GF



Rainer Radloff



Stefan Graaf



Martin Greiner



Birgitt Ehrl



Claudia Czernohorsky—Grüneberg



Susanne Pfau



Enrico Vogel



Thomas Holz



Thorsten Hipp



Jan Kaltofen